Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Raguhn-Jeßnitz

Aufgrund der §§ 5, 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014 vom 26.06.2014), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834), hat der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz in seiner Sitzung am __.__.____ folgende Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Raguhn-Jeßnitz beschlossen:

§ 1
Rechtsform/Zweckbestimmung

(1) Die Stadt Raguhn-Jeßnitz betreibt eine Obdachlosenunterkunft als öffentliche Einrichtung. Sofern ein dringendes Bedürfnis besteht, kann die Stadt weitere Unterkünfte anmieten oder errichten und gegebenenfalls Unterkünfte schließen.

(2) Die Obdachlosenunterkunft dient ausschließlich der vorübergehenden und notdürftigen Unterbringung von Personen, die unfreiwillig obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine ordnungsgemäße Unterkunft oder eine Wohnung zu beschaffen.

(3) Die Obdachlosenunterkunft untersteht der Aufsicht und der Verwaltung der Stadt Raguhn-Jeßnitz.

§ 2
Benutzungsverhältnis und Einweisung

(1) Unterzubringende Personen werden durch schriftliche Einweisungsverfügung der Stadt Raguhn-Jeßnitz unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in die Obdachlosenunterkunft eingewiesen. Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Sie ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.

(2) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Inanspruchnahme bestimmter Leistungen sowie für die alleinige Nutzung und den ständigen Verbleib in der zugewiesenen Unterkunft. Unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit erfolgt die Unterbringung als reines Nachtasyl in der Zeit von 18.00 Uhr bis 8.00 Uhr.

(3) Der Benutzer ist verpflichtet, an der Beseitigung seiner Obdachlosigkeit durch Wohnraumbeschaffung mitzuwirken.

(4) Durch die Nutzung wird ein öffentlich-rechtliches Verhältnis begründet.

(5) Eine Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft ist ausschließlich Personen vorbehalten, die eine eigenständige Selbstversorgung absichern können. Im

Zweifelsfall ist eine ärztliche Bestätigung der Unterbringungsfähigkeit auf Anforderung vorzulegen.

(6) Hilflose Personen, die in der Stadt Raguhn-Jeßnitz aufgefunden werden, können aufgrund fehlenden medizinischen Pflegepersonals nicht in der Obdachlosenunterkunft aufgenommen werden. Sie sind von der zuführenden Person oder Behörde umgehend einer medizinischen Einrichtung zuzuführen. Andernfalls wird die Zuführung von den zuständigen Beauftragten der Stadt Raguhn-Jeßnitz oder den von ihr beauftragten Dritten veranlasst.

(7) Personen, die den Anschein des Verdachts auf Befall mit infektiösen Krankheitserregern oder Parasiten erwecken und sich nach Aufforderung keiner sofortigen ärztlichen Untersuchung und/oder Behandlung unterziehen, werden nicht aufgenommen bzw. von der Unterbringung ausgeschlossen.

§ 3
Beginn und Ende der Nutzung; Umsetzung

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht oder aufgrund einer Einweisungsverfügung nutzen kann.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch:
a) Ablauf oder Widerruf der Einweisungsverfügung oder
b) Auszug des Benutzers,
Soweit die Unterkunft über den in der Einweisung angegebenen Zeitpunkt hinaus benutzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.

(3) Die Einweisungsverfügung kann widerrufen werden, wenn:
a) anderweitig Wohnraum zur Verfügung steht oder gestellt wird,
b) richterlich angeordneter Freiheitsentzug oder eine stationäre Therapiemaßnahme angetreten wird, die länger als zwei Wochen andauern,
c) die Unterkunft nachweislich länger als zwei Wochen nicht genutzt wird,
d) der Benutzer schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung oder die jeweilige Haus- bzw. Benutzungsordnung verstoßen hat,
e) bei Tätlichkeiten gegenüber anderen Nutzern der Unterkunft oder Mitarbeitern der Stadt oder
f) das gemäß § 36 Abs. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG) oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes erforderliche ärztliche Zeugnis nicht vorgelegt wird,
g) die Benutzungsgebühr trotz Mahnung nicht gezahlt wird.

(4) Die Stadt Raguhn-Jeßnitz kann jederzeit dem Obdachlosen eine andere Unterkunft zuweisen, wenn es aus Gründen der zweckmäßigen Belegung oder im Interesse des Hausfriedens erforderlich ist (Umsetzung).

§ 4
Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

(1) Eine Unterkunft darf nur aufgrund einer Einweisungsverfügung und nur von der eingewiesenen Person ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden. Der eingewiesenen Person ist es untersagt, weitere Personen in der ihr zugewiesenen

Unterkunft aufzunehmen.

(2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Mobiliar und Zubehör pfleglich zu behandeln.

(3) Dem Benutzer ist untersagt:
a) die Anfertigung von weiteren Schlüsseln für die Unterkunft,
b) das Halten von Haustieren in der Unterkunft,
c) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abzustellen, sowie Sperrmüll oder sonstigen Unrat, der nicht zur Abholung bereitgestellt wird, abzulagern,
d) Um-, An- oder Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in oder an der Unterkunft, einschließlich des überlassenen Mobiliars und Zubehörs, vorzunehmen,
e) Müll oder Lebensmittel aus dem Fenster zu werfen,
f) die Rauchwarnmelder, die nach § 47 BauO LSA in den Räumen der Unterkunft eingebaut sind, zu entfernen oder funktionsunfähig zu machen,
g) eigene Möbel, Elektrogeräte und Einrichtungsgegenstände in der Unterkunft oder den Unterkunftsanlagen abzustellen,
h) die Ruhe zu stören, insbesondere durch laute Geräusche oder zu lauten Betrieb von Fernseh-, Radio- oder anderen Musikgeräten,
i) in der Unterkunft zu rauchen, Alkohol oder Drogen zu konsumieren,
j) Leitungswasser unbeaufsichtigt laufen zu lassen,
k) Abwässer im Freien auszugießen,
l) an den elektrischen Leitungen und Geräten Veränderungen vorzunehmen oder
m) die Schließeinrichtungen auszutauschen.

(4) Besuche sind nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt Raguhn-Jeßnitz und außerhalb der Nachtruhe (22:00 bis 06:00 Uhr) gestattet. Hiervon ausgenommen sind Vertreter und Beauftragte von Behörden, Ärzte, Betreuer und Sozial- und Pflegedienste, die sich gegenüber Vertretern der Stadt Raguhn-Jeßnitz entsprechend ausweisen können.

(5) Bei vom Benutzer vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Stadt Raguhn-Jeßnitz diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme).

(6) Die Stadt Raguhn-Jeßnitz kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Zweck der Einrichtung zu gewährleisten.

(7) Zur Überprüfung der Einhaltung der Haus- bzw. Benutzungsordnung oder wenn Instandhaltungsarbeiten bzw. die Beseitigung von Schäden und Ähnlichem ein Betreten der Unterkünfte erforderlich machen, sind städtische Bedienstete oder von der Stadt Raguhn-Jeßnitz beauftragte Dritte berechtigt, die Unterkünfte auch ohne Einwilligung der Nutzungsberechtigten jederzeit zu betreten. In der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr (Nachtruhe) gilt dies nur bei Maßnahmen, die keinen Aufschub dulden.

§ 5
Instandhaltung der Unterkünfte

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Stadt Raguhn-Jeßnitz unverzüglich von Schäden am Äußeren und Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten.

(2) Der Benutzer ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Beheizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.

(3) Die Stadt Raguhn-Jeßnitz wird die Obdachlosenunterkunft in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Stadt Raguhn-Jeßnitz zu beseitigen.

§ 6
Hausordnung und Hausrecht

(1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.

(2) Neben den Regelungen dieser Satzung gilt in der Obdachlosenunterkunft die Haus- bzw. Benutzungsordnung für die Obdachlosenunterkunft in der Stadt Raguhn-Jeßnitz in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Die Stadt Raguhn-Jeßnitz kann bei
a) schwerwiegenden oder mehrfachen Verstößen gegen die Satzung und/oder gegen die Haus- bzw. Benutzungsordnung,
b) strafbaren Handlungen die sich gegen die Obdachlosenunterkunft, Bedienstete der Stadt oder andere Nutzer richten,
c) ausbleibenden Bemühungen, sich auch nach mehrfacher Aufforderung, eine andere Unterkunft zu beschaffen oder
d) Ablehnung einer angebotenen, zumutbaren Unterkunft

ein Hausverbot bezogen auf die Obdachlosenunterkunft aussprechen. Im Falle eines Hausverbots kann die Unterbringung anderweitig in einer einfachen Notunterkunft erfolgen.

§ 7
Rückgabe der Unterkunft

(1) Die Obdachlosenunterkunft ist durch den Benutzer unverzüglich zu räumen, wenn:
a) die Einweisung widerrufen wird,
b) der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt oder
c) die Einweisung abgelaufen ist.

(2) Die Benutzer sind zum Verlassen der Unterkunft verpflichtet, wenn sie eine andere Unterkunft finden oder ihnen im Rahmen der begleitenden sozialen Hilfe ein zumutbares Wohnverhältnis angeboten wird. Kommt der Benutzer der Verpflichtung zum Verlassen der Unterkunft nicht nach, endet das Benutzungsverhältnis durch Widerruf der Einweisung.

(3) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist der Benutzer verpflichtet, die Unterkunft mit allen eingebrachten Gegenständen zu räumen und in einem sauberen, besenreinen Zustand zu hinterlassen. Wird die Unterkunft nicht vollständig von der beweglichen, persönlichen Habe beräumt zurückgegeben, wird diese durch die Stadt Raguhn-Jeßnitz ersatzweise eingelagert. Holt der Benutzer die eingelagerten Gegenstände trotz schriftlicher Aufforderung unter Setzung einer angemessenen Frist – oder bei unbekanntem Aufenthalt nach Ablauf eines Monats – nicht ab, wird in Anwendung des § 959 BGB angenommen, dass der Eigentümer den Besitz an den Sachen in der Absicht aufgegeben hat, auf das Eigentum zu verzichten, sodass die Stadt Raguhn-Jeßnitz diese verwerten kann. Sind die Gegenstände nicht verwertbar, kann die Stadt Raguhn-Jeßnitz diese auf Kosten des Benutzers entsorgen.

(4) Die bei Bezug der Unterkunft durch die Stadt Raguhn-Jeßnitz überlassenen Gegenstände sind an verantwortliche Mitarbeiter der Stadt zu übergeben.

§ 8
Personenmehrheit als Benutzer

(1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haften diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner.

(2) Erklärungen, deren Wirkung eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.

§ 9
Haftung

(1) Die Benutzer haften für alle Schäden, die in den ihnen überlassenen Räumen und in der gemeinschaftlich genutzten Einrichtung durch Eigenhandlung oder Unterlassung oder durch Handlung oder Unterlassung der in ihrer Gemeinschaft lebenden Personen oder durch Dritte, die sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhalten, schuldhaft verursacht werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn technische Anlagen oder Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Die Haftung Dritter wird davon nicht berührt. Die Kosten zur Beseitigung von Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

(2) Die Stadt Raguhn-Jeßnitz haftet den Benutzern nur für Schäden, die von ihren Organen, Bediensteten oder Beauftragten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Für Personen- und Sachschäden, die sich die Benutzer gegenseitig oder durch Dritte zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 10
Verwaltungszwang

(1) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann der auf die Herstellung des ordnungsgemäßen Zustandes

gerichtete Verwaltungsakt gemäß § 71 Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in Verbindung mit den §§ 53 ff. des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden.

(2) Es kann insbesondere ein Zwangsgeld festgesetzt oder die Ersatzvornahme angeordnet werden. Wird die Verpflichtung zur Vornahme einer vertretbaren Handlung vom Benutzer nicht erfüllt, kann die Stadt Raguhn-Jeßnitz nach vorheriger schriftlicher Androhung die Handlungen selbst oder durch einen Beauftragten auf Kosten des pflichtigen Benutzers ausführen lassen.

(3) Das Zwangsgeld und die Kosten der Ersatzvornahme werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 11
Gebührenpflicht

Die Stadt Raguhn-Jeßnitz erhebt für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft Benutzungsgebühren. Die Höhe ergibt sich aus der jeweils geltenden Gebührensatzung für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft in der Stadt Raguhn-Jeßnitz.

§ 12
Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlichen und diverser Form.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Raguhn-Jeßnitz, __.__.2026

Loth
Bürgermeister